

## Grundsätze der Leistungserhebungen im Schuljahr 2023/24

Grundlagen: BayEUG Art. 52, GSO §§ 21ff., Beschluss der 1. Lehrerkonferenz im Schuljahr 2023/24; Anhörung des Schulforums in der 1. Sitzung;

### 1. Schulaufgaben - Große Leistungsnachweise (GLN)

#### a) Jahrgangsstufen 5 – 11

Fach	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10	Jgst.11
Deutsch	4	4	4	4	2 + 1 (m)	3	2 +1 (m)
Englisch	4	4	3 + 1 (m)	3	2 + 1 (m)	3	3
Latein	-	4	4	4	3	3	3
Französisch	-	4	4	3 + 1 (m)	3	3	3
Spanisch	-	-	-	4	3 + 1 (m)	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie				NTG: 2	NTG: 2	NTG: 2	NTG: 2

*m: mündliche Schulaufgabe;*

#### b) Q12 und Q13

- Regelungen nach GSO § 22, Abs. 3: Je Fach in allen Ausbildungsabschnitten eine Schulaufgabe; in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe in Q12 oder Q13 in mündlicher Form (möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung);
- Sonderregelungen nach GSO § 22, Abs. 3 für bestimmte Fächer wie Kunst, Musik, Sport oder auch die Profulfächer;

### 2. Kleine Leistungsnachweise (KLN)

- In allen Fächern in den Jgst. 5-11 werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise (KLN) pro Halbjahr gefordert, **in Nicht-Kernfächern soll darunter ein Leistungsnachweis schriftlich sein.**
- Für Kunst, Musik und Sport gelten nach der GSO gesonderte Regelungen für praktische Leistungsnachweise.
- Mindestzahl an kleinen Leistungsnachweisen (KLN) in Q12:
  - in allen Fächern mindestens zwei KLN pro Ausbildungsabschnitt, darunter wenigstens ein mündlicher; im (einstündigen) Fach Sozialkunde soll mindestens ein KLN pro Ausbildungsabschnitt vorliegen.
  - im W-Seminar in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei KLN;
  - im P-Seminar insgesamt mindestens zwei KLN, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler;

### a) Schriftliche kleine Leistungsnachweise (schriftliche KLN)

- Schriftliche KLN werden wie bisher in der Regel spätestens in der Vorstunde angesagt und bei Fehlen eines Schülers ggf. nachgeschrieben (kein Automatismus, aber empfohlen); im Infoportal sind diese als *angek. kl. Leistungsnachweis* einzutragen. Der Stoffumfang kann hierbei maximal drei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden umfassen, die Zeitdauer bis zu 30 Minuten betragen.
- Stegreifaufgaben sind aus pädagogischen Gründen nach einer Ankündigung in den Klassen möglich; hier gelten die Vorschriften nach GSO § 23 Abs. 2, Punkt 2.
- Kurzarbeiten als schriftliche KLN (Stoffumfang: max. 10 Ustd.; Dauer: 30 min) werden nur beschränkt nach Absprache in den jeweiligen Fachschaften angesetzt, z.B. zur Vorbereitung auf die Oberstufe in der 10. und 11. Jgst. in Nicht-Schulaufgabenfächern.
- Das Grundwissen kann stets einbezogen werden, dieses wird durch die Lehrkraft jeweils klar definiert.

### b) Mündliche kleine Leistungsnachweise (mündliche KLN)

- Mündliche Leistungsnachweise sind z.B. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate (s. GSO § 23, Abs. 1).
- Der Beobachtungszeitraum bei Unterrichtsbeiträgen ist auf max. 6 Wochen beschränkt. Nach Abschluss des entsprechenden Zeitraums müssen die Noten zeitnah bekannt gegeben werden.
- Im Falle einer (Teil-)Schulschließung können mündliche Leistungsnachweise auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

## 3. Allgemeine Regelungen

- Pro Woche finden in den Jgst. 5-11 nur max. zwei Schulaufgaben statt (vgl. GSO § 22).
- An Tagen mit Schulaufgaben finden in den Jgst. 5-7 keine schriftlichen KLN statt, in den Jgst. 8-11 ist in einstündig unterrichteten Fächern und Kopplungsfächern ein schriftlicher KLN möglich.
- Prüfungsfreie Tage:
  - Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien finden keine Prüfungen aller Art statt (gilt für alle Jgst.).
  - Am jeweils ersten Schultag nach mehrwöchigen Ferien werden keine schriftlichen Prüfungen in den Jgst. 5-11 angesetzt.
- Prüfungsfreie Tage für betroffene Schüler:
  - An Tagen mit Hauptproben vor dem Weihnachtskonzert, am Tag nach Aufführungen müssen Schüler der Jgst. 5 mit 7 keine Schulaufgaben mitschreiben, sie können diese nachschreiben.
- In der Regel erfolgt die Nachschrift der GLN und der schriftlichen KLN **beim nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin am Freitagnachmittag** oder an einem von der Fachlehrkraft beaufsichtigtem anderen Nachmittag; nach pädagogischem Ermessen kann ein Nachschreiben auch während der Unterrichtszeit am Vormittag erfolgen (insbesondere im entsprechenden Fachunterricht).
- Bei wiederholtem Fehlen bei angekündigten GLN oder KLN verhängt die Schulleitung auf Vorschlag des Klassenteams eine Attestpflicht für diese Tage.

Dr. S. Illig, 12.09.2023